



Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

9591/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0143(NLE)**

**ECOFIN 637
UEM 186
FIN 599
EIB
*ECB***

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Slowenien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023³ und vom 10. Dezember 2024⁴ geändert.
- (2) Am 22. April 2025 hat Slowenien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Slowenien einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Slowenien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 50 Maßnahmen.

² Siehe die Dokumente ST 10612/21 und ST 10612/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe die Dokumente ST 13615/23 und ST 13615/23 REV 1 (en) und ST 13615/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe die Dokumente ST 15989/24 und ST 15989/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Slowenien hat erläutert, dass vier Maßnahmen aufgrund einer unzureichenden Zahl förderfähiger Projektanträge teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft den Zielwert 5 von Investition D (Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz), den Zielwert 18 von Investition F (Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Transformatorstationen und Niederspannungsnetz)) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz), den Zielwert 119 von Investition C (Kofinanzierung von Projekten zur Verbesserung der internationalen Mobilität slowenischer Forscher und Forschungseinrichtungen und zur Förderung der internationalen Beteiligung slowenischer Antragsteller) im Rahmen der Komponente 8 (FEI – Forschung, Entwicklung und Innovation), den Zielwert 143 von Investition C (Einführung flexiblerer Arbeitsmethoden, die an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in geschützten Unternehmen und Beschäftigungszentren angepasst sind) im Rahmen der Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends), das Etappenziel 212 und den Zielwert 213 von Investition B (Erweiterte Maßnahme: Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen) im Rahmen der Komponente 17 (REPowerEU) und den Zielwert 215 von Investition C (Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Mittel- und Niederspannungsnetz)) im Rahmen der Komponente 17 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Zielwerte und Maßnahmenbeschreibungen zu ändern. Darüber hinaus hat Slowenien beantragt, die Zielwerte 5, 18, 119 und 215 herabzusetzen. Zudem hat Slowenien eine Herabsetzung des Zielwerts 143 und eine Fristverlängerung für dessen Umsetzung beantragt. Schließlich hat Slowenien beantragt, die Investition B und das entsprechende Etappenziel 212 und den Zielwert 213 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Slowenien hat erläutert, dass der Zielwert 9 von Investition G (Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz) aufgrund der Annahme eines neuen Rechtsrahmens für Energieeffizienz, der die Investition unmöglich macht, nicht mehr vollständig durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, die Investition G und den entsprechenden Zielwert 9 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Slowenien hat erläutert, dass die Zielwerte 30 und 31 von Investition E (Soziale und wirtschaftliche Resilienz gegenüber klimabedingten Katastrophen in der Republik Slowenien) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt) aufgrund von Verzögerungen beim Grunderwerb und bei der Raumplanung auf kommunaler Ebene teilweise nicht mehr durchführbar seien. Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Zielwerte und die Maßnahmenbeschreibungen zu ändern. Zudem hat Slowenien beantragt, die Zielwerte 30 und 31 herabzusetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Slowenien hat erläutert, dass das Etappenziel 47a und die Zielwerte 47 und 48 von Investition F (Weitere Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt) aufgrund von Problemen beim Grunderwerb und der langwierigen Koordinierung der Projektlösungen mit verschiedenen Interessenträgern teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, das Etappenziel 47a zu ändern. Zudem hat Slowenien beantragt, die Zielwerte 47 und 48 herabzusetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Slowenien hat erläutert, dass die Etappenziele 67a und 67 sowie die Zielwerte 68 und 68a von Investition C (Weiterer Ausbau der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur) im Rahmen der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr) aufgrund der Komplexität der Projekte und der sich verschlechternden Marktbedingungen, einschließlich Störungen der Lieferkette, teilweise nicht mehr durchführbar seien. Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Zudem hat Slowenien eine Herabsetzung des Zielwerts 68a und eine Fristverlängerung für die Umsetzung des Zielwerts 67a beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Slowenien hat erläutert, dass der Zielwert 145 von Investition D (Schnellerer Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt) im Rahmen der Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends) aufgrund der verbesserten makroökonomischen Lage und der niedrigeren Arbeitslosenquote teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diesen Zielwert und die Maßnahmenbeschreibungen zu ändern. Darüber hinaus hat Slowenien beantragt, den Zielwert herabzusetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Slowenien hat erläutert, dass die Zielwerte 157 und 158 von Investition E (Der umfassende Wandel der grünen und digitalen Bildung) im Rahmen der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind) teilweise nicht mehr durchführbar seien, da zwei für die Durchführung der Schulungen ausgewählte Partner ihre Verträge mit der Durchführungsstelle gekündigt haben. Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmenbeschreibung zu ändern. Zudem hat Slowenien beantragt, den Zielwert 157 zu ändern. Schließlich hat Slowenien beantragt, den Zielwert 158 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Slowenien hat erläutert, dass die Etappenziele 190 und 192 sowie der Zielwert 191 von Investition E (Wirksame Behandlung übertragbarer Krankheiten) im Rahmen der Komponente 14 (Gesundheit) aufgrund unerwarteter zusätzlicher Anstrengungen zur Gewährleistung des sicheren Zugangs zur Klinik und Verzögerungen beim Umzug der Patienten von der bestehenden Infektionsklinik an einen vorübergehenden Standort teilweise nicht mehr durchführbar seien. Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmenbeschreibung samt zugehörigen Etappenzielen und Zielwert zu ändern. Zudem hat Slowenien eine Fristverlängerung für die Umsetzung des Zielwerts 191 beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (12) Slowenien hat erläutert, dass die Zielwerte 219 und 220 von Investition E (Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehr (Ausweitung)) im Rahmen der Komponente 17 (REPowerEU) aufgrund der veränderten Marktbedingungen, die zu einer Neubewertung der Gegebenheiten und der Durchführbarkeit von Ladeinfrastrukturprojekten geführt haben, teilweise nicht mehr durchführbar seien. Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Zielwerte und die Maßnahmenbeschreibungen zu ändern. Darüber hinaus hat Slowenien beantragt, den Zielwert 219 herabzusetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Nach Streichung der Investition G (Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz) und der Investition B (Erweiterte Maßnahme: Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen) im Rahmen der Komponente 17 (REPowerEU) und Verringerung des Umfangs der Umsetzung der Investition E (Soziale und wirtschaftliche Resilienz gegenüber klimabedingten Katastrophen in der Republik Slowenien) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), der Investition C (Einführung flexiblerer Arbeitsmethoden, die an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in geschützten Unternehmen und Beschäftigungszentren angepasst sind) im Rahmen der Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends), der Investition D (Schnellerer Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt) im Rahmen der Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends) und der Investition E (Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehr (Ausweitung)) im Rahmen der Komponente 17 (REPowerEU) hat Slowenien ferner beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung ihres Umsetzungsgrads frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, sechs Maßnahmen verstärkt umzusetzen.

Dies betrifft den Zielwert 7a von Investition F (Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Umspannwerke und Niederspannungsnetz)) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz), das Etappenziel 32 und die Zielwerte 34, 35 und 35a von Investition F (Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), den Zielwert 60 von Investition C (Ausbau der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur) im Rahmen der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr), den Zielwert 166 von Investition H (Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien) im Rahmen der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind), den Zielwert 215a von Investition C (Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Mittel- und Niederspannungsnetz)) im Rahmen der Komponente 17 (REPowerEU) und den Zielwert 221 von Investition E (Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehr (Ausweitung)) im Rahmen der Komponente 17 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, die Maßnahmenbeschreibungen samt der zugehörigen Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Slowenien beantragt, die Zielwerte 7a, 35a und T215a hinzuzufügen. Zudem hat Slowenien beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der Zielwerte 32, 34, 35, 60, 166 und 221 zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Slowenien hat erläutert, dass sechs Maßnahmen geändert wurde, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft den Zielwert 25 von Investition B (Nachhaltige Renovierung von Gebäuden) im Rahmen der Komponente 2 (Nachhaltige Renovierung von Gebäuden), den Zielwert 33 von Investition F (Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), das Etappenziel 49 von Reform D (Steigerung der Effizienz der öffentlichen Umweltschutzdienste) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), den Zielwert 48a von Investition F (Weitere Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), das Etappenziel 140 von Reform A (Strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Arbeitsmarktes) im Rahmen der Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends) und das Etappenziel 198 von Reform A (Einführung eines einheitlichen Pflegesystems) im Rahmen der Komponente 15 (Pflege). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, die Maßnahmenbeschreibungen samt der zugehörigen Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Slowenien beantragt, den Zielwert 25 anzuheben und den Zielwert 48a hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Slowenien hat erläutert, dass mehrere Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft den Zielwert 3 von Reform A (Reform der Förderung erneuerbarer Energiequellen in Slowenien) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz), den Zielwert 16 von Investition E (Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz), die Zielwerte 39, 40 und 41 von Investition H (Projekte zur Einleitung und Behandlung von kommunalem Abwasser) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), die Zielwerte 43, 44 und 45 von Investition I (Projekte zur Trinkwasserversorgung und -einsparung) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), den Zielwert 51 von Investition H (Weitere Projekte zur Einleitung, Behandlung und Wiederverwendung von kommunalem Abwasser) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), den Zielwert 53 von Investition I (Weitere Projekte zur Trinkwasserversorgung und -einsparung) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), das Etappenziel 55 von Reform A (Reform der Organisation des öffentlichen Personenverkehrs) im Rahmen der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr), den Zielwert 62 von Investition D (Digitalisierung der Schienen- und Straßeninfrastruktur) und den Zielwert 73 von Investition B (Integriertes strategisches Projekt zur Dekarbonisierung Sloweniens durch den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft) im Rahmen der Komponente 5 (Kreislaufwirtschaft – Ressourceneffizienz), das Etappenziel 74 und die Zielwerte 75 und 76 von Investition C (Ausbau der Holzverarbeitung zur Beschleunigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Gesellschaft) im Rahmen der Komponente 5 (Kreislaufwirtschaft – Ressourceneffizienz), den Zielwert 79 von Reform A (Digitaler Wandel der Wirtschaft (Unternehmen und Industrie)) im Rahmen der Komponente 6 (Digitaler Wandel der Wirtschaft), das Etappenziel 92 von Reform D (Einrichtung eines Kompetenzzentrums – Personalzentrum und Verbesserung der Kompetenzen des Personals in der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung),

das Etappenziel 96 von Investition G (Modernisierung des digitalen Umfelds der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung), den Zielwert 109 von Investition M (Digitalisierung im Kulturbereich) im Rahmen der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung), die Etappenziele 112, 113 und 114 sowie die Zielwerte 117 und 118 von Investition B (Kofinanzierung von Forschungsinnovationsprojekten zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der Digitalisierung) im Rahmen der Komponente 8 (FEI – Forschung, Entwicklung und Innovation), das Etappenziel 120 und die Zielvorgaben 121 und 122 von Investition D (Kofinanzierung von Investitionen in FEI-Demonstrations- und Pilotprojekte) im Rahmen der Komponente 8 (FEI – Forschung, Entwicklung und Innovation), die Zielwerte 130, 131 und 132 von Investition C (Unterstützung der Dekarbonisierung, der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen) im Rahmen der Komponente 9 (Steigerung der Produktivität, ein unternehmensfreundliches Umfeld für Investoren), den Zielwert 134 von Investition D (Schaffung innovativer Ökosysteme der Wirtschafts- und Unternehmensinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 9 (Steigerung der Produktivität, ein unternehmensfreundliches Umfeld für Investoren), die Zielwerte 151 und 152 von Investition B (Nachhaltige Entwicklung der Beherbergungsbetriebe Sloweniens zur Steigerung des Mehrwerts des Tourismus) im Rahmen der Komponente 11 (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Tourismus, einschließlich des kulturellen Erbes), den Zielwert 153 von Investition C (Nachhaltige Entwicklung der öffentlichen und gemeinsamen touristischen Infrastruktur und der natürlichen Attraktionen in touristischen Reisezielen) im Rahmen der Komponente 11 (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Tourismus, einschließlich des kulturellen Erbes), den Zielwert 155 von Investition D (Nachhaltige Wiederherstellung und Wiederbelebung des Kulturerbes und der öffentlichen Kulturinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 11 (Nachhaltige Entwicklung des slowenischen Tourismus, einschließlich des kulturellen Erbes),

den Zielwert 156 von Reform A (Renovierung des Bildungssystems für den ökologischen und digitalen Wandel) und den Zielwert 162 von Investition C (Modernisierung der beruflichen und beruflichen Sekundarbildung, einschließlich der Lehrlingsausbildung), im Rahmen der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind), den Zielwert D (Zugänglichkeit des Gesundheitssystems) im Rahmen der Komponente 14 (Gesundheit), den Zielwert 206 von Reform A (Erhöhung des Bestands an öffentlichen Mietwohnungen) im Rahmen der Komponente 16 (Erhöhung des Bestands an öffentlichen Mietwohnungen), die Zielwerte 208 und 209 von Investition B (Bereitstellung von öffentlichen Mietwohnungen) im Rahmen der Komponente 16 (Erhöhung des Bestands an öffentlichen Mietwohnungen) und den Zielwert 217 von Investition D (Energieeffizienz und Dekarbonisierung der Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 17 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, die Maßnahmenbeschreibungen samt der zugehörigen Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Zudem hat Slowenien die Herabsetzung des Zielwerts 208 und eine Fristverlängerung für die Umsetzung des Zielwerts 62 beantragt. Schließlich hat Slowenien beantragt, die Zielwerte 79, 117, 121, 131, 206 und 209 zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (16) Slowenien hat erläutert, dass eine Maßnahme im Rahmen der Vereinfachung geändert wurde, um den Wortlaut der Maßnahmenbeschreibung und der Zielbeschreibung anzugleichen. Dies betrifft die Investition H (Weitere Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien) im Rahmen der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, die Maßnahmenbeschreibung zu ändern. Darüber hinaus hat Slowenien beantragt, den Zielwert 170 herabzusetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (17) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Slowenien angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (18) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 wurden 13 redaktionelle Fehler gefunden, die mehrere Etappenziele und Zielwerte sowie Maßnahmen im Rahmen von vier Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 20. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Slowenien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Zielwerte 39, 40 und 41 von Investition H (Projekte zur Einleitung und Behandlung von kommunalem Abwasser) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), die Zielwerte 43, 44 und 45 von Investition I (Projekte zur Trinkwasserversorgung und -einsparung) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), den Zielwert 51 von Investition H (Weitere Projekte zur Einleitung, Behandlung und Wiederverwendung von kommunalem Abwasser) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), den Zielwert 53 von Investition I (Weitere Projekte zur Trinkwasserversorgung und -einsparung) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), das Etappenziel 68 von Investition C (Weiterer Ausbau der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur) im Rahmen der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr) und das Etappenziel 173 von Reform B (Moderner und resilienter öffentlicher Sektor) im Rahmen der Komponente 13 (Leistungsfähige öffentliche Einrichtungen). Diese redaktionellen Fehler betreffen auch die Beschreibung der Reform A (Renovierung des Bildungssystems für den ökologischen und digitalen Wandel) und Investition E (Der umfassende Wandel der grünen und digitalen Bildung), im Rahmen der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind) und Reform B (Moderner und resilienter öffentlicher Sektor) im Rahmen der Komponente 13 (Leistungsfähige öffentliche Einrichtungen). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (19) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (20) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in diesem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

- (21) Der Antrag Sloweniens, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung ihres Umsetzungsgrads frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, sechs ursprüngliche Maßnahmen verstärkt umzusetzen, wirkt sich nicht auf die Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aus. Dies betrifft die Investition F (Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Transformatorstationen und Niederspannungsnetz)) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz), die Investition F (Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), die Investition C (Erhöhung der Fahrwegkapazität der Eisenbahn) im Rahmen der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr), die Investition H (Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien) im Rahmen der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind), die Investition C (Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Mittel- und Niederspannungsnetz)) im Rahmen der Komponente 17 (REPowerEU) und die Investition E (Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehr (Ausweitung)) im Rahmen der Komponente 17 (REPowerEU).

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (22) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 43,99 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 79,29 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (23) Trotz der Herabsetzung um 4,89 % wirken sich die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen nicht auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel aus. Das REPowerEU-Kapitel unterstützt den ökologischen Wandel Sloweniens weiterhin zusätzlich, da die Reform und alle Investitionen uneingeschränkt dazu beitragen, die Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen und dadurch die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Luftverschmutzung zu verringern sowie die Energieeffizienz und Energieeinsparungen zu erhöhen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (24) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,82 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (25) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Die Investitionen in intelligente Energienetze wurden im Rahmen der Investition C (Ausbau des Stromverteilungsnetzes) im Rahmen der Komponente 17 (REPowerEU) ausgeweitet. Der geänderte RRP trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen bei, unter anderem durch die Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur (Ausbau der Konnektivität, Cloud und verbesserte Cybersicherheit), die Einführung fortschrittlicher und benutzerfreundlicher digitaler Lösungen und Dienste sowie die Umgestaltung von Unternehmensabläufen und die Schließung der digitalen Kluft bei traditioneller arbeitenden Unternehmen.

Kosten

- (26) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (27) Die im ursprünglichen RRP angeführte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP war in mittlerem Maße angemessen und plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz, entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen und erhielt die Einstufung B. Diese Schlussfolgerung bleibt unverändert, da die Änderung im Wesentlichen darin besteht, dass die Investitionen angesichts der Herabsetzung des Darlehensbeitrags und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der unerwartet hohen Inflation proportional verringert werden.
- (28) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die überarbeiteten Maßnahmen zeigt, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind, wenngleich die Berechnungen offensichtlich eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. In einigen Fällen waren die Detailangaben zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen gering, auch hier zum Teil wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen, oder sie waren weniger klar, was die Einstufung A bei diesem Bewertungskriterium verhindert hat. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (29) Aus Sicht der Kommission haben die von Slowenien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

***Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben,
die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen***

- (30) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ hat Slowenien diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde. Slowenien hat jedoch keine Projekte, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, in den geänderten RRP aufgenommen, da die Projekte mit einem Souveränitätssiegel nicht die Bereiche abdecken, die mit dieser Überarbeitung erweitert wurden.

Positive Bewertung

- (31) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

⁶ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Finanzieller Beitrag

- (32) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Sloweniens belaufen sich auf 2 226 195 778 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Slowenien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Slowenien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 612 948 340 EUR betragen. Daher bleibt der Slowenien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Darlehen

- (33) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Slowenien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 eine Unterstützung in Form eines Darlehens von insgesamt 1 072 370 000 EUR erhalten. Nach der Verringerung des Umfangs der Umsetzung des Zielwerts 18 von Investition F (Ausbau des Stromverteilungsnetzes) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz), des Etappenziels 47a, des Zielwerts 47 und des Zielwerts 48 von Investition F (Weitere Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) und von Investition H (Weitere Projekte zur Einleitung, Behandlung und Wiederverwendung von kommunalem Abwasser) im Rahmen der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt), der Etappenziele 67a und 67 sowie der Zielwerte 68 und 68a von Investition C (Weiterer Ausbau der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur) im Rahmen der Komponente 4 (Nachhaltiger Verkehr) und des Zielwerts 170 von Investition H (Weitere Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien) im Rahmen der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind) hat Slowenien nicht beantragt, die frei gewordenen Darlehensmittel zur Unterstützung neuer Maßnahmen oder zur Erhöhung des Umfangs bestehender Maßnahmen im Rahmen des RRP zu verwenden. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Slowenien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Slowenien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Slowenien in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 613 247 438 EUR herabgesetzt werden.

- (34) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Slowenien ein Darlehen in Höhe von maximal 613 247 438 EUR zur Verfügung.“

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses:

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Slowenien gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
